



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter**

**Wigand, Paul**

**Höxter, 1819**

Viertes Kapitel. Ueberblick der Geschichte der Stadt Höxter. Autonomiei. Der Graf von Höxter. Der Vogt. Pymont. Braunschweig. Stadtrichter und Schöffen. Consulen. Verfassung. Rath, Gilden und ...

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75641](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75641)

weg ist ein anderer geringerer Weg; es kann heißen Fochweg, wodurch ein Foch Ochsen fahren kann, und wäre dann der gemeine Feldweg. Aus beiden müssen wir schließen, daß Wege außerhalb der Stadt gemeint sind, vielleicht auch in und außer der Stadt, denn wir finden noch in alten Städten Königsstraßen, die keiner andern Veranlassung ihren Namen verdanken können.

Hiermit schließt die Urkunde, welche das Dortmunder Stadtrecht enthält; wir bemerken noch, daß sie auf ein großes breites Pergamen geschrieben ist, der Anfang besteht aus lang gezogenen Buchstaben. An einer Schnur von rothen seidenen Fäden hängt ein großer Wachsiegel, welches aber sehr defect ist; ein alter Thurm ist sichtlich, die Umschrift nicht mehr zu lesen.

---

IV.

Indem wir uns wieder zur Geschichte der Stadt Hörter wenden, erkennen wir zuvörderst den Mangel an urkundlichen Nachrichten aus unserer gegenwärtigen Periode an; desto reicher sind aber die folgenden an Urkunden, und wenn wir diese mit einem kritischen Blick prüfen, so werden wir wenigstens die ältere Verfassung ziemlich richtig bestimmen können, und in so weit wird es uns erlaubt seyn, schon jetzt der Zeit vorzugreifen.

Auf eine wunderliche Weise sehen wir nämlich noch bis in die neueren Zeiten Ueberbleibsel alter Verfassung, zum Theil unverstanden oder höchst mißverstanden, fortbestehen, wie sich überall schon durch Landeshoheit und gesetzgebende Gewalt alles rein ungeändert, und das Alte verwischt hatte. Ursache war erst die Milde, dann die Schwäche der geistlichen Regierung. Der Abt hatte an dem Flor und Wachsthum der Stadt Freude gefunden, und dieselbe mit Privilegien überschüttet, auch angemessenen Rechten und Freiheiten sich nicht widersetzt, da es ihm an Macht und Interesse fehlte, gleich den übrigen Landesherren die Rechte der Untersassen zu beschränken. Die Hauptgewalten fehlten ihm. Das Gericht hatte er aus den Händen gegeben. Die Waffenmacht war im Besitz widerspenstiger und eigenwilliger Vasallen und Ministerialen. Die Waffenfähigkeit der Stadt mußte ihm selbst Schutz geben, und gab sie ihm oft in den stürmischen Fehdezeiten, daher herrschte unter ihnen gegenseitig Friede, Verträglichkeit und einiges Leben. Die Stadt war aber nur dem Namen nach abhängig von ihrem Landesherrn. Mit dem 14ten Jahrhundert erwacht erst Eifersucht und Streit. Der Landesherr kam zur Besinnung über das bisher geduldete Verhältniß und die Stadt tröste auf ihre errungene Macht. Lange wurden die Streitigkeiten durch gütlichen Vertrag oder Schiedsrichter geschlichtet, wie unzählige Urkunden beweisen. Aber immer von neuem brachen die Irrungen aus; die Stadt bewachte ihre alten Rechte

und Herkommen mit ängstlicher Sorgfalt. Die vielfältigen Verträge, die oft von achtloser Nachgiebigkeit von Seiten des Abts zeigen, richteten immer größere Verwirrung an, und die ganze Geschichte wird ein unablässiger Kampf, in den Kaiser und benachbarte Fürsten als Helfer und Vermittler gezogen werden. An den Reichsgerichten wurde dieser mit Bitterkeit ohne Ende fortgesetzt, die Reformation hatte jedes Band vollends zerrissen, und mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts kam es zu einem förmlichen Krieg zwischen der Stadt und dem Landesherrn. Gerade dieser Zwiespalt war Haupt-Veranlassung des grenzenlosen Unglücks, welches die Stadt im dreißigjährigen Kriege betraf, und wiewohl durch den westphälischen Frieden in der ausgesprochenen Landeshoheit das schwankende Verhältniß der Städte überall zu ihrem Nachtheil entschieden wurde, so dauerte doch hier der Kampf in endlosen Prozessen, Gewaltthätigkeiten und Eigenmächtigkeiten fort, und das ganze Feuer brach noch einmal am Ende des Jahrhunderts in lichte Flammen aus, in jener berühmten mit den Waffen und mit der Feder geführten Fehde der Stadt und ihres Schutzherrn, des Herzogs von Braunschweig, gegen den damaligen Administrator des Stifts, den kriegerischen Bischof Bernhard von Münster. Die Stadt unterlag hier zuletzt gänzlich, und in dem von ihr unterzeichneten vernichtigten Gnaden-Recess endet ihre merkwürdige und reichhaltige Geschichte.

Doch zurück zu unserer Periode. Die Stadt hatte Dortmunder Stadtrecht erhalten, wie die Urkunde selbst bezeugt; daß sich die einzelnen Bestimmungen desselben in der Folge bis auf wenige Spuren verwischt finden, beweist nicht das Gegentheil. Ein wichtiger Beweis dafür ist aber der Umstand, daß noch in spätern Zeiten alle Appellationen nach Dortmund giengen (124), denn es war gewöhnlich, daß man vorzugsweise an solche Städte appellirte, von denen man seine Statuten entlehnt hatte.

Die Stadt nahm jenes Recht ohne Zweifel mit Bewilligung des Abtes an, und erhielt auch die Freiheit, es abzuändern, und sich anzupassen (125), wie sie überhaupt das Recht der Autonomie immer vollständig

---

124) Beweis: die Statuten von 1403 in dem Abschnitt: „van den na Dortmunde tho schikende;“ so wie andere Urkunden.

125) Diese wurde gewöhnlich den Städten verliehen. So erhielt im Anfang des 13ten Jahrhunderts die Stadt Lippe vom Graf Bernhard die Erlaubniß das Soester Stadtrecht anzunehmen, mit dem Recht: „ut si quae ex eis displicerent, illa abjicerent et aliis sibi idoneis gauderent. Vergl. J. D. R. Steinen, Westphäl. Geschichte, IV. S. 642. Die Stadt Dortmund erhielt von Kaiser Karl IV. das Privileg: „quae sunt vel pro tempore fuerint, laudabiles consuetudines et statuta ejusdem civitatis pro honore Imperii, nec non loci ibidem et incolarum utilitate innovandi, augmentandi, emendandique et in melius mutandi juxta qualitatem temporum prout eis visum fuerit etc. Lünig. R. N. IV. pag. 1146.

geübt hat 126); und ohne Zweifel an den Statuten von Dortmund manches sogleich, und Mehreres noch in der Folge änderte, wie die Verschiedenheit der Verhältnisse dies geböth, und wie dies damals, wo die Landesherren keine gesetzgebende Gewalt übten, gewöhnlich war.

Die Geschichte der meisten Städte beginnt erst mit der völligen Verschmelzung der zusammengesetzten Gemeinde in ein Ganzes. Vogt und Graf, als herrschaftliche oder landesherrliche Beamte, übten den Blutbann, sahen auf Schutz und Vertheidigung der Stadt, und verwalteten die landesherrlichen Einkünfte. Ein Schultheiß [Scultetus] versah das Civil-Gericht. Im Stadtgericht wurden diese richterlichen Behörden gewöhnlich vereinigt. Die Städte brachten auch wohl alle diese Gewalten an sich, wie wir bei Dortmund sahen. Ganz anders verhielt es sich bei uns, und die Trennung blieb nicht nur anfangs wirklich, sondern war auch noch bis in neuere Zeiten sichtlich, und bestand in der Gerichts-Verfassung, ohne daß man sich selbst darüber Rechenschaft zu geben wußte. Die Folge wird den Beweis hierzu liefern.

---

126) Es beweisen dies viele einzelne in Urkunden enthaltene Bestimmungen, vorzüglich aber die Statuten der Stadt von 1403 und 1514, so wie die Gerichts-Ordnung von 1580, und viele einzelne Willküren, z. B. *constitutio de tutoribus liberorum* 1376. u. s. w.

Der Graf

war offenbar ein Überbleibsel der Karolingischen Verfassung, der Richter der freien Gemeinde, sein Amt Ausfluß der *judiciaria potestas*. Der Erste, den uns die Geschichte nennt, ist Theodericus, Graf der Stadt Huxaria, bekannt durch seinen Ehrenstreit, den er 1149 mit Reinherus von Porta hatte, und den wir unten erzählen werden; 1156 ermordete Witelind von Schwalenberg ihn "sitzend in seinem Gericht, welches er als erbliches Recht vom Abt erhalten hatte, über der geweihten Kirchmauer". So erzählt Abt Wichold es selbst in seinem Schreiben 127) an den Kaiser Friedrich, den er um Genugthuung bittet, und das so anhebt: „Zu Eurer Hoheit Wissenschaft bringen wir die Kunde von der Ermordung Theoderichs, Grafen von Huxaria, der in Eurem italienischen Feldzug Euch so tapfer und treu gedient hat.“ Es folgt hieraus, daß er wahrscheinlich nicht ohne Mitwirkung des Kaisers zur Grafschaft gelangt, und daß dieselbe schon erblich vergeben war; es folgt auch, daß das Gericht auf dem Kirchhof der Kilians = Kirche gehegt wurde, und daß hier wohl die Mitte und der Stamm der alten Stadt war.

Das Grafengericht wurde wieder erblich verliehen, und blieb ein Privat-Eigenthum; wir finden es in der Familie eines gewissen Thimmō, den eine Urkunde von 1253 als Zeugen aufführt. Im 14ten Jahrhundert be-

---

127) Bei Martene, Tom. I. Collect. pag. 177.

fiht es als Lehn ein Knappe, Themmo, „genannt der Greve“. Er hatte es verfezt an die Stadt Hörter, und mochte Miene machen, es ganz zu veräußern, daher stellt 1326 der Abt Robert eine Urkunde aus, worin er der Stadt Hülfe und Schutz gegen jeden zu ihrem Nachtheil erreichenden Kauf zusichert (128). Zwei Jahre später kam aber zwischen dem Abt und dem Themmo ein Handel zu Stande auf 200 Mark; 100 mußten an die Stadt als Pfandschilling erlegt werden, und für die übrigen 100 verpfändete wieder der Abt die Villen Forsternowe und Leverschehaagen; damit verzichtet Themmo mit seiner Frau und seinen Erben für immer auf dies Gericht (129). Es muß aber das Aufbringen des Geldes schwer geworden seyn, denn 1362 finden wir noch einen Thimo (130), mit vier Brüdern im Amt, und sie nennen sich Greven. Selbst konnten sie doch das Gericht nicht wohl mehr besitzen; wir vermuthen daher, daß sie es entweder Namens der Stadt oder Namens des Stifts besaßen. Zuletzt gelangte das Stift

128) Falke, l. c. p. 690. M ö s e r a. a. O. 211. citirt unrichtig, und mißverstehet die Urkunde, wenn er sie als Beleg anführt zu der Behauptung: „Man schloß jetzt auch wohl die Grafschaft facto aus.“

129) Die betreffenden wichtigen, zum Theil noch ungedruckten Urkunden werden in der Folge mitgetheilt werden.

130) 1355 ist unterschiegelt eine Urkunde mit „Themmo de Huxaria miles“, wahrscheinlich blieb der Name der Stadt ein Familien-Nahme.



zum vollen Besitz; denn 1499 verkauft es Abt Hermann [von Bimelburg] der Stadt, und reservirt dem Stift nach zwanzig Jahren den Wiederkauf, über den es späterhin zu unzähligen Streitigkeiten kam.

Dies alte Grafengericht richtete, da die Stadt selbst ihr Civil-Gericht erlangte, bloß über Criminal-Verbrechen und gewisse Brüchten; seine Isolirtheit durch die verschiedenen Verleihungen erhielt es lange unverändert (131). Zu einem landesherrlichen Gogericht wurde es nicht, weil die Aebte, so lange sie es besaßen, nichts anders, als die Grafen ernannten, und am alten Herkommen übrigens nichts änderten. Zu einem westphälischen Freigericht wurde es auch nicht. Dies beweist klar die Urkunde von 1349, wodurch Kaiser Karl IV. dem Abt erst die Erlaubniß giebt, Freigrafen zu ernennen, und um sich Hülfe gegen die Verbrecher zu verschaffen, Freistühle, namentlich bei Corvey, Blankenau und Lonenburg, so wie in allen seinen Schlössern, Städten und Dörfern zu errichten. In Hörter finden wir keine Spuren, daß das Freigericht eingerichtet worden wäre, und da überall Freigrafen und Gografen waren, giebt unsere Geschichte ein einziges Beispiel der Erinne-

---

131) So heißt es in der Verkaufs-Urkunde des Abts Hermann: „nah olden herkomen to setten Gerichte und Graeveschop — nah olden herkomen, Wyse und gewonheit in unse Stede, mit allen puncten, Stucken, artikelen, Frigheiden, herlicheiden, Tobehöringen unde Rechtigheden mögen gebrucken etc.

zung an die ursprüngliche Grafschaft, und der Richter behielt den einfachen Namen Graf oder Gräve.

Das Verfahren des Gerichts war ganz dem der Frei- und Fengerichte analog, wie besonders daraus erhellt, daß es mit im Namen des Kaisers gehegt wurde (132). Der Rath der Stadt machte das Schöffen-Collegium aus (133), der Graf präsidirte bloß, und zog seine Gefälle. Wie das Gericht in den Besitz der Stadt kam, mochte es seine Bestimmung und seine Natur ändern, denn ohngeachtet der Freigraf im Blutgericht präsidirte, wird es ein Untergericht genannt, und in dem Statut von 1580 als solches organisirt (134). Man

132) In dem modus procedendi des peinlichen Halsgerichts von 1605 heißt es: „ein hochnottig kaiserl. frey = Peinlich = Halsgericht hegen, legen, schlütten und spannen.“ Die Form ist in Fragen und Antworten. Angeführt wird als Zweck: „die bösen Duben zu strafen, die Frommen schützen und handhaben.“ Das Urthel wird „von kaiserlicher Gewalt getragen“ u. s. w. In dem Verfahren ist noch vieles wörtlich mit den Rechts = Spiegeln und dem Richtsteig = Landrechts gleichlautend, wie wir in der Folge sehen werden.

133) Hierauf bezieht sich wahrscheinlich die Stelle in der Urkunde Roberts von 1326: „Praeterea debemus permittere, et ad hoc efficaci subsidio juvare, quod saepe dicti nostri Cons. et Com. debent per omnia memorato iudicio eorum jure antiquo inviolabiliter gaudere etc.“

134) „In dem Untergerichte sollen sitzen der Gerichts = Gräve, Eines Ehrbaren Raths Gerichts = Pfennigmeister, wie derselbe vom Rathe Jarlich

überließ ihm nahmentlich die Bestrafung kleiner Brüche  
ten und Vergehen, die nicht criminell waren, und wäh-  
rend er hier ein unbedeutender Polizey- und Unterrich-  
ter war 135), fuhr er fort im peinlichen Gericht mit  
alter Würde zu präsidiren. Dies war nicht der Fall  
bei den alten Freigerichten, die auf gleiche Weise her-  
absanken, von den neuen landesherrlichen Gerichten ver-  
drängt wurden, und nur in schwachen Ueberresten fort-  
dauerten. So hatte Soest noch in den neuesten Zeiten  
ein Freigericht 136), als bloßes Polizeygericht. Die  
Unwissenheit machte aus unserm Untergericht etwas ganz  
besonderes, einen Graßstab oder Graßgericht, indem  
man in der Urkunde Roberts das Wort Grascap [für  
Gravscap, Grafschaft] Graßcap las, und von alter Ver-  
fassung allen Begriff verloren hatte 137).

---

zum neuen Jahr verordnet, und ein bestallter ge-  
schwornen Gerichtsknecht. Und was der Greve ne-  
ben dem Pfeningkmeister vornehmen, handeln,  
thun und lassen werde, solches alles ist dafür zu  
halten, gleich wehre es vor dem ganzen sitzenden  
Rathe geschehen."

135) Wir werden aus seinen Protocolen und Regi-  
stern in der Folge interessante Mittheilungen ma-  
chen können.

136) Vergl. Emminghaus, l. c. p. 55. „nul-  
las tamen civiles amplius aut criminales causas  
ad illa trahere, sed ea tantum, quae circa limites  
viasque publicas explicanda veniunt, cognoscere  
ibidem licet."

137) Vergl. des berühmigten Stadt = Secretarius  
Dierbachse Ded. Jur. et Grav. der Stadt Soest

Von obrichterlicher Gewalt und von einer höhern Instanz des Grafengerichts findet sich nirgends eine Spur.

### Der Vogt

tritt in unserer Geschichte zugleich mit dem Graf auf. Jene berühmten Brüder Folkwin und Wittekind, welche Höxter und die Gegend plünderten und verheerten, nennt Abt Michold 1152 in seinem Schreiben an Kaiser Friedrich, Advocati der Stadt. Wittekind war Graf von Schwalenberg, Folkwin nennt sich auch von Schwalenberg, und war Advocatus von Paderborn. Jener war der Stammvater der Schwalenbergischen, dieser der Waldeckischen Grafen. Von den Söhnen Wittekind's nannte sich Einer Graf von Schwalenberg, der andere Folkwin, Edler von Peremunt, dessen Bruders Sohn Godescalc, kommt 1201 zuerst als Graf von Peremunt vor (138), und ist der Stammvater

---

rar 1671. Der gelehrte Falke nennt ihn „fax et tuba rebellionis“, und kann ihm seine Unwissenheit in der Geschichte und in den alten Urkunden gar nicht verzeihen. Riccius (Entwurf von Stadtgesetzen S. 180.) nennt jene Arbeit des Bierbuchse eine sehr wohl geschriebene Deduction, und betet ihm nach: Es hat die Stadt Höxter nebst andern Gerichtsbarkeiten auch ein absonderlich geringes Gerichte, der Graß = Stab genannt, von Alters hergebracht u. s. w.

138) Vergl. L. U. Gruppen, Orig. Pyrmont. et Schwalenb, Gotting. 1740.

der Grafen von Pyrmont. Seine Familie hatte die Advocatie über Hörter zu Lehn erhalten, so wie verschiedene andere Advocatien 139), und bedeutende Güter 140), namentlich einen Hof in der Stadt selbst, der wohl der Vogtshof mochte genannt werden 141). Seine Vorfahren waren bloße Nobiles 142), mit ihm wurden sie zu den Grafen gezählt, doch nannten sich noch nicht alle Glieder der Familie so. Anfangs scheint die Vogtei an nachgeborene Söhne gegeben, und durch Stellvertreter verwaltet zu seyn. Im Jahre 1265 resignirt Graf Hermann von Pyrmont mit seiner Gemahlin und allen seinen Erben, und der Abt Lymmo verleiht sie den Herzögen Albert und Johann von Braunschweig als Lehn, und somit gelangte das Amt an das braunschweigische Haus. Die Stadt war anfangs unzufrieden damit, und suchte sich der Vogtei zu entziehen, spä-

---

139) Nach einer Urkunde von 1203 wurden die Advocatien über Volkmarshen, Lütmarshen, Müllenhufen, Dasberg, Pappenheim und Diatissen dem Stift verpfändet.

140) 1301 traten laut Urkunde die Edlen von Pyrmont verschiedene Besitzungen an das Stift ab, die sie von demselben zu Lehn gehabt hatten, namentlich die Zehnten von Hörter und Boszen.

141) „curia advocati huxariensis“ sagt die obige Urkunde, die auch dessen Abtretung erwähnt.

142) Man findet sie nur genannt: „de Peremont, oder „nobiles de P. Auch „Domicellus de P.“ kömmt vor.

terhin benutzte sie das Verhältniß mit Braunschweig, um  
 der Landeshoheit des Abtes entgegen zu wirken, und  
 diese Vogtei wurde Veranlassung zu unablässigen Strei-  
 tigkeiten, in die Kaiser und Reichsgerichte gezogen wur-  
 den, und welche man einigemahl sogar durch die Waffen  
 zu schlichten versuchte. Hauptursache war, weil man  
 den Begriff und die Bedeutung dieses alten Instituts  
 in der Zeit verloren hatte. Ursprünglich war diese Vog-  
 tei nichts weiter als jede andere. Der Vogt war der  
 landesherrliche Beamte über die Bewohner der hürigen  
 Gemeinde von Hörter, und bestand neben dem Graf, er  
 hatte seine Curie daselbst, war mit Gütern belehnt, und  
 hatte namentlich Gefälle, die das hürige Verhältniß an-  
 zeigten, nämlich das Mortuarium, Bedemund. Er  
 hatte natürlich die Verpflichtung, auch seine Untergebene  
 zu schützen, und da das Amt an eine mächtige Familie  
 kam, so wurde dies bald Hauptgesichtspunkt, und auch  
 die freie Gemeinde suchte an dem Schutz Theil zu neh-  
 men. Wichtiger wurde dies noch, da die Herzöge von  
 Braunschweig das Vogtei-Amt erhielten; man betrach-  
 tete jetzt den Schutz als die Hauptsache; der Vogt des  
 Schutzherrn, als Unterbeamter, verwaltete noch sein Amt,  
 aber man trennte davon das Verhältniß mit dem Schutz-  
 herrn selber; diesen erkannte die ganze Stadt als solchen  
 an, und huldigte ihm sogar, und er verspricht dage-  
 gen, sie zu schützen und zu vertheidigen, und bei allen  
 ihren alten Gerechtsamen zu belassen. Die Gemeinde war  
 längst in der städtischen Verfassung zu einem Ganzen

verschmolzen, und dennoch zeigte das Nebeneinanderbestehen des Grafen und des braunschweigischen Vogts die frühere Theilung. Sogar in Urkunden ist sie noch klar ersichtlich, denn wiewohl die ganze Stadt huldigt, und den Schutz annimmt, bekennen die Herzöge Otto und Magnus 143), daß Abt und Stift ihnen gelassen und gegeben habe: „erre Stadt half tho Höxare“ mit allen Rechten, ohne des Stifts und Abts besondere Gerechtsame, und ohne das Recht, das Themmo, der Grebe hatte 144). Dadurch daß die Gemeinde sich verschmolz, verloren Graf und Vogt die Scheidelinie ihrer Jurisdiction. Dies wird am klarsten aus den Streitigkeiten des 17ten Jahrhunderts hervorgehen, denn da collidiren immer der Vogt, welches gewöhnlich der Amtmann von Fürstenberg war, und der Graf in Strassachen und Brüchten, und während die Beschwerden beim Kaiser und den Reichsgerichten unablässig fort dauerten, wurde der Blutbann vom Vogt und Graf gemeinschaftlich gehegt, denn beide mußten im peinlichen

---

143) In einer Urkunde von 1332; auch andere zielen dahin.

144) Auch der Landgraf von Hessen wurde Schutzherr; in der Urkunde Roberts von 1331 heißt es: „han gegeben tzu rechter gift dem hogghebornen herren hessen landes und synen erben halph unse Stadt Hoxare“. Die Verleihung war also doppelt, denn von einer Theilung der Stadt zwischen beiden Schutzherrn ist nie die Rede gewesen.

Gericht zugegen seyn 145). Der Vogt wurde durch zwei Rathspersonen um die Eröffnung ersucht, der Graf heg- te dasselbe, und der Vogt hatte kein Botum 146).

Alles hatte sich verwirrt, Reste des Alterthums wa- ren geblieben, man wollte sie halten, und sie paßten nicht mehr in die Zeit. Der Abt kam dabei mit seiner Landeshoheit am meisten ins Gedränge. Braunschweig spricht zu Anfang des 17ten Jahrhunderts „von seiner über etliche hundert Jahre hergebrachten Hoch- und Ge- rechtigkeit“, von den „zu seiner Edelvogtei gehörigen Excessen“, und fordert in seiner Beschwerdeschrift an den Kaiser stets unbedingt die Halsgerichts- Gerechtig- keit. Corvey beweist ihm dagegen, daß der Corveysche Gräve stets das Gericht besponnen, und ihm präsidirt, das Urtheil eingeholt, und die Stecken gebrochen habe. Die Gelehrten haben das historische Verhältniß nie un- tersucht, denn selbst der sonst so gründliche Falke nennt die Grafschaft Untergericht, und die Vogtei das Crimi- nalgericht, behauptet, daß Tymo, Graf zu Pyrmont 147)

145) Modus procedendi von 1605, wie es von Al- tersher u. s. w.

„ Wenn nun der Greve sich in das Gericht setzt, sitzt ihm der Stadtverordnete Pfennigmeister auf dero rechten Hand, der Gerichtsknecht und Pedell zu dero linken Hand, der braunschweigsche Vogt dem Pfennigmeister an seiner rechten Seite u. s. w. ”

146) Natürlich, dies gebührte den Schöffen, sein Daseyn war also bloße Form.

147) Die Grafen von Pyrmont hatten, wie wir oben sahen, nie das Grafengericht.



Das Untergericht in der Stadt an den Abt Robert verkauft habe, woher es komme, daß der braunschweigische Vogt nur in Criminalfällen zugelassen werde, und mehrere andere Unrichtigkeiten 148). Aus dem nämlichen Irrthum stellt Falke die Behauptung auf, daß Fredericus Comes de Huxaria, den eine Urkunde Wittekind's von 1190 unter den Zeugen und Ministerialen aufführt, derselbe sei mit Fredericus, Comes de Peremunt, welcher damals die Advocatie von Hörter besessen habe. Erstens aber wird der Fredericus de Peremunt, der in einigen Urkunden vorkömmt, nicht Comes genannt, und nannte sich daher zwar von seiner Stammburg, führte aber nicht den gräflichen Titel 149). Zweitens ist die

---

148) Auch Büsching in seiner Erdbeschreibung III. S. 726. sagt ganz unrichtig, daß Abt Kaspar a. 1547. den Herzögen von Braunschweig auch das Halsgericht in dieser Stadt überlassen habe. Die Urkunde sagt blos, „daß die Unterthanen von Hörter ihnen an dem Halsgericht und was denselben billig und von Rechtswegen zugehörig und anhängig seyn soll und mag, soviel sie dessen gerechttigt und befugt, unverhindert gewähren lassen sollen.“ Also war von alten Gerechtsamen die Rede, man wußte sie aber nicht mehr deutlich auszudrücken. Was Struben in seinen rechtlichen Bedenken [I. S. 480.] erzählt, ist ohne Bedenken auch falsch. Er leitet z. B. die Schutzherrschaften blos aus dem Faustrecht, und meint Hessen sey erst in Folge der Reformation um seine Protection ersucht worden, welches Note 144 widerlegt.

149) Falke sagt: Cur hic inter Corb. Ministerial. ipse referatur ratio non patet; auch dieser Zweifel

Grasschaft und Advocatie durchaus verschieden, und mit beiden waren verschiedene Familien belehrt.

### Stadtrichter und Schöffen.

Die Stadt hatte wahrscheinlich, nach Analogie des Dortmunder Stadtrechts, auch einen eigenen Richter erwählt (150), so nennt eine Urkunde von 1311 einen „Judex Hermannus de Huxaria“; mehrere Urkunden erwähnen den „weltlichen Richter, der Stadt geschworren Richter“; 1361 stellen die Greven eine Urkunde aus, und sagen am Schluß: „petivimus discretum virum henricum Lambertum Judicem secularem protunc in opido huxaria dictam copiam figillare, quia propriis figillis caruimus. Et ego Judex secularis pronunc opidi praedicti recognosco etc.“ Die Statuten von 1403 unterscheiden Rath und Richter, und sagen: „dem Richter sin wedde geven.“ Späterhin finden wir den Pfennigmeister (151), als richterliche Person, und er macht einen Theil des Untergerichts, sitzt auch mit im

---

löst sich: der Comes de Huxar. konnte Ministerial seyn, auch der nobilis de Peremunt als Advocatus, nicht aber der Comes de Peremunt.

150) Der vielleicht auch Judex und Comes genannt wurde, wie der von Dortmund, denn in dem Schuster = Gilde = Brief von 1276 steht unter den Consulen: Gobertus comes dictus Beseworn. Vergl. Falke, l. c. pag. 653.

151) Vide Curt. l. c. pag. 16. Fuerunt urbes, in quibus camerarius lites de bonis seu possessionibus discerneret.

Corv. Gesch. 1r Th.

(21)

Criminalgericht, das der Greve hegt, ohne jedoch dabei eine Stimme zu haben; wahrscheinlich ist es der alte Stadtrichter, und der Rath als Obergericht wurde durch den ersten Bürgermeister präsidirt, denn die Gerichtsordnung von 1580 152) bestimmt, daß die Appellation vom Untergericht an den Rath gehe. Der Stadtrichter hatte ganz die Function des alten Richters, und stand neben dem Grever, mit dem er späterhin sein Amt, aber nicht seine Person vereinigte 153). Ein Schultheiß konnte vom Landesherrn nie substituirt werden, wiewohl man mit dem 17ten Jahrhundert Versuche machte 154), sondern die Stadt hatte und behielt ihr eigenes Gericht, welches das Stift in voller Masse anerkannte. Nach den Sühnebriefen von 1332, welche Stift und Stadt auswechselten, will Abt und Stift in jeder Streitsache gegen Einen von Hörter, Recht nehmen vor dem Rathe, und geschehe ihm dann vor dem Rathe kein Recht, so soll er es fordern mit Gericht, wo er möchte. Dergleichen wenn die von Hörter gegen einen Herrn von Corvey Rechtsstreitigkeiten haben, so sollen sie Recht

152) Diese enthält viel Merkwürdiges und Alterthümliches, wie wir in der Folge sehen werden.

153) Eine 1419 ausgestellte Privat-Urkunde wird von beiden besiegelt: „und hebbet gebeden, den bescheidenen man Gotscalc Schraders eynen greven toluxer und henrik borchardes eynen penninghmeister darfulves etc.“

154) In einer Beschwerdeschrift Braunschweigs von 1628 heißt es: „So viel den Schultheiß, der dem Rath beigelegt zu werden, besorgt wird, anreicht.“

nehmen vor dem Prior, und wenn es ihnen da gebriecht, so sollen sie auch das fordern mit Gerichte, wo sie möchten; gleiches soll bei dem Gesinde der Herren von Corvey statt finden. Wenn aber zwischen Abt und Stift auf der Einen, und Rath und Gemeinheit der Stadt Hörter auf der andern Seite ein Streit entsteht, so soll jeder Theil zwei seiner Freunde wählen; die vier sollen auf beider Kosten in Hörter zusammen kommen, und nicht von dannen gehen, bis sie den Streit geschieden und geebnet mit Freundschaft oder mit Recht. Hieraus folgt also, daß die Stadt ein unabhängiges Gericht hatte 155), und daß der Abt, als Landesherr, sich der oberrichterlichen Gewalt begeben hatte, denn der Vorbehalt, Recht zu suchen, wo man möge, deutet auf die Appellation an eine Stadt, oder an ein Freigericht. In spätern Urkunden finden wir sogar die Appellation von des Raths Erkenntniß, „deren sich viele Vorfahren begeben hätten,“ ausdrücklich vorbehalten, und es mußten dazu drei Städte oder drei Universitäten vorgeschlagen werden. Die Bürger selbst appellirten früher gewöhnlich nach Dortmund 156).

155) Noch viele Urkunden beweisen dieß, auch der Vertragsbrief von 1514, der viel Merkwürdiges enthält, das wir in der Folge kennen lernen werden.

156) Statuten von 1403: „wenn der raht tho der Tiedt dat schedede mit dem rechten wolde se seck des beropen an den van Dortmunde dat möchte he don.“ Gleichmäßig sind noch die Statuten von 1514 mit dem Vertragsbriefe zwischen Stadt und Abt, worauf sie sich gründen.

Das Urtheil wurde stets „gewiesen“ von den Schöffen, dieses waren die Consulen oder Rathmannen, die Eins ausmachten. Ein Beweis findet sich noch im 15ten Jahrhundert, wo Urkunden, worin Eigenthum von Bürgern übertragen wird, ausgestellt sind, vor den „Rathmannen to Hoyer“, nicht vor den Bürgermeistern oder Proconsuln, die damals schon dem Rath präsidirten. Wahrscheinlich hatte die bei der Erweiterung der Stadt geschehene Eintheilung des Rathes in Alten und Neuen ursprünglich Bezug auf eine Theilung in Schöffen und Consulen. Wir finden z. B. in einer Urkunde von 1292: „Nos iudex, consules veteres et novi, ac prudentiores civitatis Huxariensis 157), ferner in einer andern Urkunde von 1327: „Consilio veterum consulum et prudentum nostrae civitatis“; in einer Urkunde von 1384: „Wy Burgermeister und de schworene Rath und de olde Rath der Stadt Hoxar.“

Das Criminalgericht oder der Blutbann gehörte, wie wir oben sahen, nicht der Stadt, wiewohl nach einer Urkunde von 1376 Herzog Otto von Braunschweig seinen Antheil der Stadt verkauft, sich Wiederkauf vorbehalten, und nach fünf Jahren die Einlösung vollzogen hatte 158). Dennoch machte die Stadt beständig an-

---

157) Diese prudentiores werden auch genannt: „de Wisheit der Stadt;“ vielleicht eine Analogie mit dem Witziggeding, dem alten Schöffengericht der Stadt Cöln, denn diese prudentes werden gewöhnlich aufgeführt, wo Weisthümer gegeben werden.  
158) „--- verkoft vor hundert mark sülvers huxer wichte und witte, de uns al unde wol betalt sind,

maßende Versuche, setzte bei Hegung des Halsgerichts ihren Pfennigmeister neben den Vogt und Graf, und ließ das Gericht in Braunschweig, Corveys und ihrem eigenen Nahmen hegen. In Zeiten offener Fehde hegte sie es auch wohl bloß in eigenem Nahmen 159), und veranlaßte dadurch zahllose Streitigkeiten.

Dagegen bildete der Rath das Schöffen = Collegium des Criminal = Gerichts. Das letzte Verhör geschah öffentlich, der Gerichtschreiber trug die Protocolle aufs Rathhaus, der sitzende Rath sprach das Urtheil, und schickte es zur Eröffnung und Vollziehung in das Gericht des Grafen.

Wir finden auch eine Spur, daß aus den Bürgern Frei = Schöffen genommen wurden, für das auf dem Lande bestehende Frei = oder Fem = Gericht, denn nach einer Urkunde von 1383 verabreden Bürgermeister und Rath, vier Freischöffen zu wählen, und bestimmen, wie es damit soll gehalten werden.

#### C o n s u l e n. V e r f a s s u n g.

Die Verschiedenheit der beiden Gemeinden ist schon oben als Grundlage unserer Stadtgeschichte gezeigt worden.

---

use gerichte binnen huxer, dat dat halsgerichte geheten is. mit al sine rechte den wisen mannen den Borgemeestern und dem rade der sülven Stad to huxer und der ganzen meinheit al dar sülves. ”

159) Nach den noch vorhandenen Urtheilen hat sie eine Menge Hexen und Zauberer verbrennen lassen. Besonders wüthete gegen diese der famöse Bierbuche,

Sie war in der Gerichts-Verfassung am deutlichsten, und zeigt sich auch in den übrigen Verhältnissen, wiewohl schon früh eine Zusammenschmelzung erfolgte. Wir haben die Ueberreste alter Nachrichten sorgfältig geprüft, und die Zusammenstellung giebt uns folgende Resultate:

Die freien Hofbesitzer 160) und begüterten Ministerialen und Vasallen 161) siedelten sich an um die Kirche des heiligen Kilian, denn hiermit begann die Gründung, und hier ist der älteste Theil der Stadt. Mehrere Ritter und Ministerialen der umliegenden Gegend verlegten ihre Burgsitze hierher 162), um sicher und bequem zu wohnen, und übergaben Andern ihre Güter zu bauen. Die Stadt blieb anfangs offen, und die Burg vertheidigte die offene Stadt. Daneben wohnten die übrigen Leute; unter diesen mochten wohl einige Ackerbau treibende Colonen und Zinspflichtige seyn; größtentheils waren es aber Handwerker, Krämer und Kauf-

- 
- der in einem Jahrzehnd mehr Herenproceffe anhängig machte, als die ganze übrige Geschichte aufweist.
- 160) Nach einer Urkunde von 1293 resignirt Conrad Bosse auf eine Curie in Hörter, genannt Stochoff, [jetzige Dechaney] und die dazu gehörigen Aecker und Höfe, unter der Bedingung, daß die Brüder von Amelungessen sie jure pheodali erhalten sollen.
- 161) Es gab nach den Urkunden viele belehnte Bürger, die „mangut, Denstmanegut“ besaßen.
- 162) z. B. die Herren von Amelunxen, Lächtringen, Boszen u. a. Um die Kirche standen in alten Zeiten lauter Hauptgebäude, die adlichen Familien gehörten.

leute, die von den Grundbesitzern, besonders vom Stift Corvey, Stellen angewiesen erhielten, wo sie sich anbauen konnten; daher mußten sehr viele Häuser theils an die Stadt, theils an einzelne Bürger, zumeist aber an Corvey einen Wortzins oder Grundzins bezahlen (163). Bekanntlich waren die Kaufleute und Handwerker anfangs in einem gedrückten untergeordneten Verhältniß gegen die freien Ackerbauer und Besitzer eines Erbes, und erst in den Städten gelangten sie zu Flor, Reichthum und Ehre. Auch in unserer Stadt mögen sie in dieser Periode noch wenig bedeu et haben, denn sie gehörten zur Gemeinde der Hörigen, und waren offenbar keine echte Schöffenbare Bürger; daher finden wir unsere Consuln meist aus dem Adel gewählt, der aus den freien Erbgessenen sich gebildet hatte, und diese Consuln, deren oft mehr, oft weniger sind, bestehen ohne Oberhaupt, waren die Schöffen, und folglich aus diesen in einen Gemeinde-Rath übergegangen. Ein Beweis für die nichtfreie Gemeinde liegt auch in dem Dychtmunde, in dem Heergewedde und Gerade, das Urkunden und Register anführen; auch in den den Kaufleuten zum Auslegen ihrer Waaren angewiesenen Plätzen, und den für

---

163) Viele Urkunden und Register bezeugen das; so wird z. B. 1363 vor Bürgermeister und Rathmannen eine Urkunde ausgestellt, wo durch eine gewisse Altheit bekennt, daß sie den Wortzins von ihrem Hause an Corvey schuldet.



gewisse Handwerker bestimmten Straßen 164), und wenn gleich dies mit ein Ausfluß der Marktpolizey war, so möchten wir es doch lieber, wenigstens das letztere, als einen Beweis der früheren Hórigkeit ansehen.

Bestimmt hatten die Consulen gleich anfangs die Besorgung der Gemeinheits = Angelegenheiten, so wie Aufrechthaltung der Rechte und Polizey; aber eine Mitwirkung des Stifts fand statt, und diese gründete sich wieder lediglich auf die Theilung der zwei Gemeinden, denn so wie diese zusammenfloßen, hörte alle Gewalt des Hof = und Landesherren auf. Die letzte Spur davon findet sich in der Urkunde des Abts Tymmo, worin Braunschweig im Jahre 1265 mit der Advocatie über die Stadt belehnt wird; ungewiß bleibt es aber, ob dieser Beamte des Stifts in einer abgesonderten Gemeinde thätig war, oder neben dem Rath bestand 165).

---

164) z. B. die Krämerstraße, die Knochenhauerstraße [Knochenbele] und andere, welche in alten Urkunden angeführt werden.

165) S. die Urkunde in: Wohlgegründete Ablehnung des Fürstl. Braunsch. Gegen = Manifests, Münster, 1671, Urk. littr. L. „Praeposito vero super vino, pane et cerevisia tale jus servabitur, sicut multis temporibus est servatum.“ Halten wir uns hier an die Worte, so liegt darin schon selbst eine große Beschränkung der polizeilichen Aufsicht. Das Chron. Hux. nennt auch ad a. 1168 einen „Tungravio feu villae praefectus.“ Der Tunginus ist im Salischen Gesetz der Stellvertreter des Grafen; wir haben weiter keine Spur gefunden, daß zwischen dem Comes villae, den die Urkunde von 1115 anführt,

Mit dem Ende des 13ten Jahrhunderts gelangte die Stadt zu ihrer größten Blüthe und Macht, und schloß wahrscheinlich um diese Zeit alle Hdrigen mit in ihre Gemeinde, zu welchem Ende sie ihre Mauern erweiterte, und nahmentlich damit die Bewohner der Grove umgab, woher es auch kam, daß die etwas entfernt gelegene Nikolai = Kirche mit der Stadtmauer in eine Reihe kam 166). Das damalige Ansehen der Stadt bezeugen Chroniken und Urkunden. Die benachbarten Grafen, Fürsten und Edelleute kamen häufig da zusammen, und die Rathmannen waren oft Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten.

Um die nämliche Zeit gieng alle Gewalt auf den Rath über, wie die Stiftung der Gilden und Zünfte beweist. Die Urkunden sind sämtlich von den Consulen ausgestellt, deren Ansehen hierdurch völlig bekundet wird. Die ältesten Gilden mögen wohl die große und kleine Kaufmannsgilde und die der Wollensweber gewesen seyn; jene werden in einer Urkunde

---

und dem Praepositus jener Urkunde von 1265 der Beamte des Abtes noch den Titel Tungravio geführt hätte. Bekanntlich ist aber Grafio die fränkische Benennung des Comes.

166) In einem Urkunden = Buche des 16ten Jahrhunderts heißt es: „de Groveling sint lange Jahre dem Stift zu Corvey unterworfen gewesen, daher, daß es zuvor ein Dorf gewesen; dann man auch Sancte Niclaus = Kirchhof den Bauern = Kirchhoff geheißen hat.“

von 1377, diese in einem Statut von 1333 als längst bestehend aufgeführt 167). Die Entstehung dieser Gilden bezeugt schon den Flor des Handels und der Handwerke, mehr aber noch der Einfluß, den sie sogleich auf die städtische Regierung und Verfassung hatten. Wir finden nämlich schon am Ende des 13ten Jahrhunderts neben dem Rath der alten Consulen [echte schöffbare Bürger] einen neuen Rath, und die Eintheilung in alten und neuen Rath ist bis in die neuesten Zeiten geblieben. Obzwar darauf eingehen zu wollen, was zuletzt die Bedeutung des alten und neuen Rathes war, können wir wohl als gewiß annehmen, daß davon die des 13ten Jahrhunderts verschieden war. Dinstreitig brachte der blühende Zustand und die Menge der Gewerbe, die Erweiterung der Stadt, auch eine Vermehrung der gemeinsamen Angelegenheiten hervor, namentlich die Aufsicht über die Zünfte und die Handhabung ihrer Rechte; es wurde daher nun aus den Kaufleuten und Handwerkern ein neuer Rath gebildet, der anfangs vom alten getrennt war. In gemein-

---

167) Die ältesten Gildebriefe, die wir gefunden, sind die der Schneider, von 1276, [Sartoribus nostrae civitatis dedimus unam fraternitatem, quae vulgari nomine Gilde nuncupatur] und der Kürschner, von 1280, [— quod nos [consules] dedimus dominis pellificibus nostrae civitatis gyl-dam], der Schmiede [litterae fabrorum] von dem nämlichen Jahre. Ein Statut von 1370 nennt „de gilde unser werclüde in deme linnenwerke“ u. s. w.

samen Angelegenheiten handelten sie insgesammt 168), in Rechtsangelegenheiten bloß der alte, der das Schöffen-Collegium bildete, und in Handwerks- und Gewerbe-Angelegenheiten der neue, jedoch mit Rath, Beistand und Einwilligung des alten Rathes 169). Späterhin wurden die einzelnen Gilben noch durch besondere Gildemeister vertreten, die neben dem alten und neuen Rath bestehen 170), der alte und neue Rath floß in Hinsicht seiner Würksamkeit allmählig zusammen, und man pflegte späterhin unter dem neuen Rath bloß die neugewählten Rathmänner zu verstehen. Dies kam so: die Gewerbtreibende Classe, namentlich die Kaufleute, wurden mächtiger, als die Erbbesitzer, diese trieben selbst allmählig Gewerbe und verschmolzen sich mit den Uebrigen, ihre Güter wurden durch Erbschaft und Veräußerung versplittert, und der kleine Kreis derer, die sich zum Adel zählend, die Gewerbe verschmähten, wurde

168) Da heißt es in vielen Urkunden: „wy, de nygerat und de olde rat.“

169) In einer Urkunde von 1352, die die Weber betrifft, heißt es: „Wy, de rad etc. bekennet — — dat wy mit rade des olden rades unde der ganzen meynheit“ etc. In einer lateinischen Urkunde von 1345 heißt es: „Nos Consules — consensu veterum consulum et prudentum“ etc.

170) In mehreren Urkunden heißt es: „Wy, de sittende rad, olte rad, de Ghildemestere und de ghemeynen burghere to Huxore.“ In Statuten findet man wohl: „Wy, borgermestere, Rad, nyge unde olt, der stadt to huxere zint eyndrechtig geworden myt unsen leven borgern, den ghilden unde unser gantzen gemeynheit.“

immer enger, manche Familien starben aus, andere verließen die Stadt, und giengen dem Kriegshandwerk nach; so kam es dahin, daß zuletzt der Adel ganz aus dem Rath verdrängt wurde 171).

Erst der neue Rath erhielt gewählte Oberhäupter, gewöhnlich zwei Bürgermeister, die in lateinischen Urkunden Proconsules heißen, und es folgt auch daraus ein wichtiger Beweis für die alten Consulen, als ursprüngliches Schöffen-Collegium.

Die Stadt hatte nach dem Beispiel Anderer, ohngeachtet kaiserlicher Verbothe 172), ihre Gilden constituirt und sich auch in andere Bündnisse eingelassen, so gehörte sie nahmentlich zur Hanse. Ihre Privilegien und Freiheiten hatten sich allmählig so erweitert, daß sie

---

171) So ist noch der Gildebrieff der Schmiede ausgestellt von den Consulen: Godbertus de Uslaria, Volkmarus de Brunswich, Niclaus de Luchtringe, Jo. de Natelunge, Arnoldus de Voltessen, Hermannus monetarius etc., und es finden sich sonst noch viele adeliche Familien im Rath. In einer alten Schrift des 16ten Jahrhunderts heißt es aber: „Arend von Haversforst, Bürgermeister, ist ein von Adel gewesen, und viel lehnsgüter vom Stift von Corvey gehabt, und sind zu Hoxar gewohnt by Sante Ailians-Kirche in dem Hause, dar jezund in wonet Heinrich von Geyßmar, und ist der letzte von Adel zu Hoxar gewesen, der den Rathstuel und das Bürgermeister Ambt besessen hat.“

172) Kaiser Friedrich II. sagte 1218 auf dem Reichstage zu Goslar: „Datum est regali praecepto, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae

wenig mehr von einer freien Stadt unterschied, und beim Antritt jedes neuen Abtes ließ sie sich sorgfältig alle ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigen. Sie hatte die Münze, die wahrscheinlich von Corvey mit dem Markt schon hierher verlegt und der Stadt verliehen war 173). Auch Stapel- und Einlager-Recht übte die Stadt; die Bierbrauerei wurde ein blühendes und einträgliches Gewerbe, und das Hörtersche Bier war weit und breit berühmt. Das Recht der Waffen übte sie frei, und traf alle zu ihrer Sicherheit nöthigen Anstalten 174); sie schützte sich und das Stift, denn als am Vitus-Feste des Jahrs 1363 die Feier des Tages durch einen feindlichen Angriff gegen Corvey von den Braklern und Hembsern gestört werden sollte, forderte das Stift Hilfe von der Stadt, und deren Bürger zogen gewaffnet aus, und schlugen die

---

theutonice dicitur Eyninge vel Ghilde, nisi solum monetariorum, ut caveant de falsis monetis."

173) In einem Verzeichniß Corveyscher Einkünfte von 1185 finden wir schon „huxariensis moneta“, und später wurde der Hörtersche Münzfuß berühmt; unter den Consuln sahen wir oben schon den monetarius, und später finden wir oft, daß der Rath einen Münzmeister ernannte.

174) Beweis unter andern, die Bestallung eines Büchsenmeisters, und Anweisung, wie er für die Gewehre und Waffen der Stadt Sorge tragen, und sie verfertigen soll, vom Jahre 1451; auch vom Jahre 1385 ein Verzeichniß der Bürger, die zu Pferde dienen, und eine Verordnung über dergleichen Dienst, und die Behandlung der der Stadt gehörenden Pferde.

Feinde in die Flucht. Die Stadt hatte daher auch das Geleits = Recht, welches in mehreren Urkunden bestätigt wird 175). Auch das Recht, Juden als Schutzverwandte und Weisassen aufzunehmen, übte die Stadt anfangs mit Bewilligung des Abts, nachher für sich 176).

Alle Spuren der Abhängigkeit und Hdrigkeit erloschen allmählig, nachdem die Gemeinden sich verschmolzen hatten. Wir finden durch mehrere Urkunden allmählig Zins und Abgaben 177) erlassen, oder abgelöst, namentlich den Wortzins 178). Auch das Mortuarium [Todesfall, Besthaupt, Bedemund], welches wir in dem Besitz des Vogtes sahen, und welches das kenntlichste Ueberbleibsel des Verhältnisses der Hdrigkeit war, scheint früh theilweise, und endlich ganz in die Hände der Stadt gekommen zu seyn. Es bestand gewöhnlich

---

175) Namentlich in dem Sühnebrief von Jahre 1332: „Vort mer so schallen se de van Hoxer Geleides volle macht hebben, also weme se Geleide gevet, de schal dessen vollenkomen gewehret sin. Die Stadt verspricht dagegen, den Feinden des Abts, die sie weiß, kein Geleit zu geben.

176) Die älteste Urkunde, wodurch eine Judenfamilie aufgenommen, ihr auf ein Jahr Schutz gegeben, und ein Zins dafür bestimmt wird, ist vom Jahre 1384.

177) Vergl. Note 48.

178) Mehrere Urkunden sprechen davon; auch ein altes Register, ohne Jahr, ist überschrieben: „Dit is de worttins den de rad kost heft van den herren van Corveyge.“

in dem besten Stück der fahrenden Habe des Leibeigenen oder Hörigen, auch wohl in einer Quote des Nachlasses 179). Dies scheint bei uns der Fall gewesen zu sein, denn im Jahre 1355 finden wir, daß der vierte Theil des Heergewebes und Gerades 180) an das Hospital zum heiligen Geist muß entrichtet werden, und vielleicht hatte der Abt die Abgabe für diese Stiftung verwendet.

Nach so großen Rechten, Freiheiten und Vorzügen, die die Stadt durch Nachgiebigkeit der Aebte, und durch eigene Würdigkeit erlangt hatte, blieb Jenen als Landesherren nichts feiner als der Titel der Oberherrlichkeit, und schwache Zeichen derselben, namentlich die Huldigung, auf die man bei jeder Wahl drang 181)

---

179) Oft im zehnten Theil. Vergl. Reg. Sarrach. bei Falke, l. c. p. 37. „decima hereditate defunctorum.“

180) Das Heergewebe waren die Waffen und Kleider des Mannes [als die Bürger waffenfähig wurden] und das Gerade die Kleider der Frau. Das Statut des Rathes von 1335 sagt: „Dit zind de herwedde, de man gheven scal, eynes mannes wapene, eynerleye to zyneme live und de besten de he heit und zine besten Kledere einerleye de to zyneme live gelneden zind und nicht mer und dit zind de gerade de man gheven scal eynerleye de besten Kledere eyner vruowe, de na erme live gelneden zind und nicht mer.“

181) In einer Urkunde von 1359 fordert das Stift die Stadt auf: by der form der alden huldinche, de se lünte Steffene, lünte Vite, lünte jultine



Ein Hauptrecht war auch in alten Zeiten das der Heerfolge. Anfangs forderten die Aebte unsere Stadt unbedingt zu allen ihren Expeditionen 182); nachher wurde es nur ein gemeinsamer Vertrag, der gegenseitig erfüllt werden mußte 183).

Schließlich erwähnen wir noch als bedeutend, daß die Stadt ein gedoppeltes Siegel hatte. Ueber die Entstehung desselben haben wir noch nichts ausmitteln können. Anfangs gebrauchten die Fürsten und Könige ihr Brustbild in den Siegeln, seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts auszeichnende erbliche Wappen, von der Waffe, Rüstung entlehnt, der niedere Adel ahmte dies nach, und eben so die Städte. Zwar war unter Jenen nicht Jede siegelbar, bald machte aber Jeder sich ein erbliches Siegel an, und wir haben Urkunden aus

---

und unserm Stichte vorfereven gedin hebben, dat se unsern herren Abt Henrike, den wy ghekorn hebben huldyghen als se van Rechte plichtich sin, tho donde". — —

182) Abt Timmo sagt 1265 in der oben angezogenen Urkunde: „Cives Hoxarienses ad expeditiones nostras cum indiguerimus tenebuntur, potest et Abbas pro tempore facere petitiones pro subsidio faciundo,

183) In dem oben angezogenen Sühnebrief von 1332 heißt es, daß man sich in allen Nöthen behülfflich seyn, und in der Gefahr gemeinschaftlich ausziehen will, jedoch sollen die Bürger nur bei Tage aus ihrer Stadt „und by dage weder heim in dem sülvigen dage“, zu ziehen brauchen. Das war nicht viel.

der Mitte des 14ten Jahrhunderts von Bürgern ausgestellt, die ihr Inseigel daran hängen. Die unmittelbaren Städte schufen sich wohl meist selbst ihr Stadtseigel; diejenigen aber, welche unter einem Landesherrn standen, erhielten gewöhnlich von diesem das Siegel, und führten ein gleiches Zeichen. So sagt der Schwabenspiegel, daß die Städte Siegel haben sollen, aber mit ihrer Herren Willen, und die Stadt Treysa führt z. B. das Wappen der alten Grafen von Ziegenhain, denen sie gehörte 184). Auffallend ist nun, daß unsere Stadt zwei Siegel hat 185). Das große enthält ein altes Stadtthor mit Thürmen, und führt die Umschrift: Sigillum Burgenfium Huxariae. Ein kleineres enthält einen jugendlichen Kopf mit lockigem Haar, den heiligen Vitus vorstellend, und führt die Umschrift: Secretum civitatis Huxariae. Jenes Siegel scheint Nachahmung derer, welcher sich freie Städte bedienten, namentlich des Dortmunder; dieses dagegen mag ohne Zweifel vom Abt der Stadt gegeben seyn, wie man aus dem Brustbilde des ersten Stiftsheiligen wohl folgern kann. Sollte man nun auch daraus nicht auf die doppelte Gemeinde schließen können, so läßt doch die Annahme des ersten Siegels historisch auf den Zeitpunkt größerer Macht und Unabhängigkeit schließen 186).

184) Vergl. Kulenkamp, Geschichte der Stadt Treysa, Marburg 1806.

185) Sie sind abgebildet bei Falke, l. c.

186) Das Chron. Huxar. ad a. 1151. [bei Paulini l. c.] erzählt: „cum Thomas Groner in vi-

Indem wir hiermit die Geschichte der Stadt verlassen, und uns im zweiten Theil zu den übrigen Merkwürdigkeiten unserer Periode wenden, glauben wir in der gegebenen Skizze angedeutet zu haben, daß die Folge unserer Stadtgeschichte reich an Urkunden und Thatfachen ist, welche eine weitere Ausführung verdienen mögen.

---

nea sua foderet, lapidem ruffum invenit non adeo magnum, cui natura infigne et arma urbis Huxori perbelle insculperat. Servatur Corbej. apud Wicholdum. Das letztere zeigt, daß ein solcher Stein bewahrt wurde; das Erstere ist nur Sage, und daher auch das Jahr, welches der Chronist angiebt, nicht als gewiß anzunehmen.

---

Ende des ersten Theils.

---